

Per Mail-Versand

Stadt Lünen
Techn. Rathaus
Bereich Rechnungsprüfung

Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Lünen, den 18. Februar 2014

Auskunftsanfrage nach Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Tätigkeitsbeschreibung des Bereichs Rechnungsprüfung gehört u. a. der Punkt "*Bewertung der Jahresrechnung*".

Diesen Tätigkeitspunkt aufgreifend zitiere ich aus dem Bericht zur Haushaltslage von Stadtkämmerer Quitter in der Ratssitzung vom 12.12.2013 >>> *Abschließend ist zur Thematik Derivate darauf hinzuweisen, dass aufgrund der dargestellten Sachverhalte und Klagestände in 2013 kein eigener Bericht zur Entwicklung der einzelnen Derivatgeschäfte erstellt worden ist, da bei den beklagten Geschäften keine Zahlungen erfolgen und zunächst der Ausgang der Klageverfahren abgewartet werden <<<.*

In dieser Sache beantrage ich gemäß des § 4 Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) nach § 5 ebendiesen Zugang bzw. Auskunft zu folgenden amtlichen Informationen:

- 1. Umfasst das Aufgabengebiet des Bereichs Rechnungsprüfung die Prüfung aller Einzelpositionen des von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschlusses der Stadt Lünen vor der abschließenden Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer? Werden die Einzelpositionen der Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen der Stadt ebenfalls vom Bereich Rechnungsprüfung nach der Aufstellung geprüft?**
- 2. Erfordert die Risikovorsorge bis zu einem rechtskräftigen Urteil einer "letzten" Instanz zu den beklagten Derivategeschäften der Stadt Lünen die Bildung von Risikorückstellungen in Höhe der vollen Verpflichtungen (Zinserfordernisse / Währungskursschwankungen) aus den noch laufenden Geschäften?**
- 3. Wie kann der Bereich Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit einer den Gegebenheiten entsprechenden Risikovorsorge ohne genaue Bewertung der einzelnen Derivategeschäfte prüfen?**

Per Mail-Versand

4. **Ist eine abschließende Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Lünen durch den Bereich Rechnungsprüfung ohne eine genaue Bewertung der Entwicklung der einzelnen Derivategeschäfte möglich oder wird es einen Vorbehaltsvermerk geben?**
5. **Obliegt dem Bereich Rechnungsprüfung auch die Prüfung der Wertansätze der einzelnen Derivategeschäfte in den Tochtergesellschaften der Stadt Lünen (z. B. der Stadtwerke GmbH)?**

Es wird nach § 5 Absatz 2 LIFG ausdrücklich eine digitale Version (z.B. etwa: Excel, CSV, XML, HTML, Word-Datei, PDF-Datei) der Informationen erwünscht.

Vorsorglich weise ich schon jetzt auf die gesetzliche Frist des § 5 Absatz 4 LIFG von einem Monat hin, sowie bei einer Ablehnung auf die verpflichtende Begründung nach § 7 Absatz 1 LIFG und die Angabe eines Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 LIFG.

Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache schriftliche Auskunft, für die nach § 13 Absatz 1 LIFG keine Gebühren anfallen. Sollte der Informationszugang gebührenpflichtig sein und / oder sollten Auslagen anfallen, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten und / oder Auslagen anzugeben.

Sollten Sie für den Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Dezernatsstelle weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Reiner Dzuba